

Die Mitglieder des Hauptgesellschafters der Stadt Rheinbach im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der wfeg werden wie folgt angewiesen, in den Gremien abzustimmen:

Die Gesellschafterversammlung der wfeg beschließt gemäß § 10 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages der wfeg die unverzügliche Ausschreibung einer hauptamtlichen Geschäftsführerstelle und soll sich dabei professioneller Unterstützung (Personalberatungsunternehmen, „Headhunter“) bedienen. In die Erarbeitung des Aufgabenprofils ist der Aufsichtsrat der wfeg mit einzubeziehen.